

SPEZIFISCHE RICHTLINIE

**Berechtigung zur Kennzeichnung mit
INSPECTED QUALITY
für REGIONAL PRODUZIERT**



OETI - Institute for Ecology, Technology and Innovation

COMPETENCE
CREATES
CONFIDENCE



Contents

1. Anwendungsbereich	4
2. Begriffe:.....	4
3. Anforderungen.....	4
3.1. Materialanforderungen	4
3.1.1. Regionalität der Lieferanten	5
3.1.2. Anforderung an die Produktion.....	5
3.1.3. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.....	5
3.2. Anforderungen an das Produkt.....	6
3.2.1. Schadstoffe.....	6
3.2.2. Gebrauchstauglichkeit.....	6
3.2.2.1. Verarbeitung des Endprodukts.....	6
3.2.2.2. Farbechtheit gegen Schweiß:.....	6
3.2.2.3. Farbechtheit gegen Reiben trocken und nass:	7
3.2.2.4. Farbechtheit bei der Haushaltswäsche und der gewerblichen Wäsche	7
3.2.2.5. Bestimmung der Maßänderung von konfektionierten Textilien.....	7
3.2.2.6. Optische Beurteilung nach dem Waschen	7
3.3. Weitere Anforderungen	7
4. Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung	7
5. Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente	8



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH
Siebenhirtenstrasse 12A, Objekt 8,
1230 Wien
Österreich

Erscheinungsort:

Wien (Österreich)

Verlag+Druck:

Eigenvervielfältigung

Ausgabe: 2025/08



1. Anwendungsbereich

Diese spezifische Richtlinie gilt für Bekleidung, die vollständig aus Naturfasern besteht, innerhalb definierter regionaler Strukturen gefertigt und auf Schadstoffe geprüft wurde.

Ziel ist es, einheitliche Anforderungen für die Vergabe der INSPECTED QUALITY Kennzeichnung festzulegen. Diese Kennzeichnung bestätigt:

- Regionale Produktion
- Langlebigkeit
- Auf Schadstoffe geprüft

2. Begriffe:

Naturfaser: bezeichnet textile Fasern, die aus natürlichen, nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden und nicht synthetisch hergestellt sind. Sie stammen aus pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Quellen.

Regionalität: Produktion, Verarbeitung und/oder Vertrieb erfolgen innerhalb einer bestimmten Region Österreich oder Nachbarland. Fasern und Garne werden, sofern es möglich ist in Europa eingekauft, das Weben, Färben und Konfektionieren erfolgt in Österreich oder Nachbarland.

Schadstoffe: Schadstoffe im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe, die in einem Textil vorhanden sein könnten und einen Grenzwert oder Höchstmenge überschreiten und bei normalem und vorgeschriebenem Gebrauch eine Wirkung auf den Menschen haben können und nach aktuellem Stand der Wissenschaft gesundheitsschädliche sein können.

3. Anforderungen

Für die Berechtigung mit der INSPECTED QUALITY Kennzeichnung - **Regional Produziert** - müssen die Produkte und die Betriebsstätte folgende Kriterien erfüllen.

3.1. Materialanforderungen

Zugelassene Fasern: Leinen, Baumwolle, Wolle und Hanf in diversen Mischungen.

Synthetischen Fasern oder als Mischungen sind nicht erlaubt

Leinen:

- Bevorzugt europäischer Anbau (z. B. Belgien, Frankreich, Deutschland)
- Herkunftsnnachweis erforderlich (z. B. Lieferantenerklärung, Zertifikat)

Baumwolle:

- Bevorzugt kontrolliert biologischer Anbau (kbA)
- Herkunftsnnachweis, z. B. GOTS-Zertifikat oder vergleichbare Standards

Hanf:

- Bevorzugt europäischer Anbau (z. B. Belgien, Frankreich, Deutschland)
- Herkunftsachweis erforderlich

Wolle

- Mulesing frei
- Nachweis: Bestätigung des Lieferanten

Zubehörteile:

- Vorzugsweise aus Naturmaterialien (z.B. Steinnuss, Holz)
- Nähfaden: vorzugsweise aus Baumwolle oder Viskose (Polyester ist erlaubt, wenn es die Qualität der Nähte erhöht)

3.1.1. Regionalität der Lieferanten

Die gesamte Lieferkette vom Rohmaterial bis zur Konfektionierung muss so regional wie möglich erfolgen, das heißt Österreich und Nachbarländer.

Nachweise: Lieferscheine, Transportdokumente, Herkunftsbescheinigungen etc.

Bevorzugung von Partnern mit kurzen Transportwegen und transparenter Lieferkette

3.1.2. Anforderung an die Produktion

Folgende Produktionsverfahren sind nicht zulässig:

- Bleichen mit Chlor
- Ammonium Behandlung
- Behandlung von Wolle mit Chlor
- Keine Verwendung von biologisch aktiven Substanzen

3.1.3. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle haben beide das Ziel, die Produkt- oder Dienstleistungsqualität sicherzustellen.

Qualitätssicherung ist präventiv und prozessorientiert. Eine gut implementierte Qualitätssicherung hilft bei der Fehlervermeidung, konsistente Produktqualität Erfüllung von Kunden- oder rechtlichen Anforderungen.

Qualitätskontrolle ist reaktiv und produktorientiert.

Eine gute Qualitätskontrolle ermöglicht das sofortige Erkennen fehlerhafter Produkte, steigert die Produktsicherheit und reduziert die mangelhafte Ware.

Für die Vergabe der **INSPECTED QUALITY** Kennzeichnung - **Regional Produziert** müssen die beteiligten Produktionsbetriebe eine interne Qualitätssicherung implementiert haben. Diese soll



Maßnahmen zur Planung, Überwachung und Verbesserung von Prozessen und Produkten, um eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen, umfassen.

Es muss dargelegt werden, wie die Qualitätskontrolle der Rohmaterialien bei Anlieferung erfolgt, und wie die Produktions- und Endkontrolle stattfindet.

Etwaige Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen sollen aufgezeichnet werden.

3.2. Anforderungen an das Produkt

3.2.1. Schadstoffe

Das Produkt muss hinsichtlich Schadstoffe geprüft und im Sinne der REACH-Verordnung (EU-Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006) konform sein.

Nachweis: Prüfberichte nicht älter als 6 Monate; gültige OEKO-TEX® STANDARD 100 oder GOTS Zertifizierung

3.2.2. Gebrauchstauglichkeit

3.2.2.1. Verarbeitung des Endprodukts

Optische Beurteilung:

- Saubere, haltbare Verarbeitung (keine offenen Nähte, keine losen Fäden)
- Zubehörteile (Knöpfe, Reißverschlüsse) müssen fest verarbeitet sein

3.2.2.2. Farbechtheit gegen Schweiß:

Prüfung gemäß EN ISO 105-E04

Anforderung: Mindestens Farbechtheitszahl:

Anbluten der Begleitgewebe: 3–4

Änderung der Farbe: 4



3.2.2.3. Farbechtheit gegen Reiben trocken und nass:

Prüfung gemäß EN ISO 105-X12

Anforderung: Mindestens Farbechtheitszahl:

Anbluten der Begleitgewebe trocken: 4

Anbluten der Begleitgewebe nass: 3

3.2.2.4. Farbechtheit bei der Haushaltswäsche und der gewerblichen Wäsche

Prüfung gemäß EN ISO 105-C06

Anforderung: Mindestens Farbechtheitszahl:

Anbluten der Begleitgewebe: 3–4

Änderung der Farbe: 4

3.2.2.5. Bestimmung der Maßänderung von konfektionierten Textilien

Prüfung gemäß EN ISO 5077 und Waschverfahren gemäß EN ISO 6330

Die Wäsche erfolgt gemäß Pflegekennzeichnung des Produktes.

Anforderung:

Strickware: -6 bis + 3%

Webware: ± 2%

3.2.2.6. Optische Beurteilung nach dem Waschen

Nach dem Waschen dürfen keine Nähte aufgehen. Zubehör muss unverändert sein.

3.3. Weitere Anforderungen

- Produkte sollen reparaturfreundlich gestaltet sein (z. B. ersetzbare Knöpfe, robuste Nähte)
- Hersteller sollen Kunden zur Pflege informieren, um Ressourcen zu sparen (z. B. Pflegeetikett, Online-Hinweise)
- Die Verpackung soll möglichst plastikfrei und/oder recycelbar sein

4. Gültigkeitsdauer der Kennzeichnungsberechtigung

Die Berechtigung zur Kennzeichnung ist ein Jahr gültig. Für die Weiterverleihung der Kennzeichnungsberechtigung ist eine Re-Zertifizierung notwendig.



5. Mit dieser Richtlinie mitgeltende Dokumente

- INSPECTED QUALITY Antragsformular
- INSPECTED QUALITY Konformitätserklärung
- INSPECTED QUALITY Labelling Guideline